



STADT : SALZBURG Magistrat

Kontrollamt

Kranzmarkt 1
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2320
Fax +43 662 8072 3406
kontrollamt@stadt-salzburg.at

Einführungsvortrag zur Theorie von Subventionen

von SR Mag.Dr.iur. Mag.Dr.phil. Michael Schmiedbauer

im Rahmen der 105. Tagung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten in
Leoben am 4. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsdefinition.....	3
1.1.1	Volkswirtschaftslehre	3
1.1.2	Verwaltungsrechtslehre	3
1.1.3	Finanzwissenschaft.....	4
1.1.4	Wirtschaftsrecht	4
1.1.5	Strafrecht	4
1.1.6	Steuerrecht	4
1.1.7	EU- Recht	5
2	Subventionsarten.....	5
2.1	Nach der Erteilung der Subvention:	5
2.1.1	Subventionen im engeren Sinn (Direkt-Subventionen, Finanzhilfen)	5
2.1.2	Subventionen im weiteren Sinn (Indirekte Subventionen; Reduzierung der Forderung)	5
2.2	Nach der steuerrechtlichen Behandlung der Subventionierung:	5
2.2.1	Investitionssubvention bzw. Investitionszuschuss.....	6
2.2.2	Annuitätenzuschuss	6
2.2.3	Zinsenzuschuss.....	6
2.2.4	Aufwands- (Ertrags-)Zuschuss.....	6
2.3	Nach der Zielsetzung der Subvention:	6
2.3.1	Förderungssubventionen.....	6
2.3.2	Anpassungssubventionen.....	6
2.3.3	Erhaltungssubventionen	6
2.4	Nach der Auflagenbindung der Subvention:	6
2.5	Nach der Methode der Subventionierung:	7
2.5.1	Finanzhilfen:	7
2.5.2	Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen:	7
2.5.3	Kreditverbilligungen:	7
2.5.4	Übernahme externer Kosten:	7
2.6	Sonstige ordnungspolitische Eingriffe des Staates.....	7
3	Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsrechts für Subventionen	7
3.1	Unterscheidung in Beihilfen- und Subventionsrecht.....	7
3.1.1	Kontrolle von Förderungen und Beihilfen	8
3.2	Förderungsbereiche	8
3.2.1	Nationale Förderungen	8
3.2.2	Gemeinschaftsförderungen	9
3.3	Nationales Subventionsrecht	9
3.3.1	Rechtliche Ausgestaltung der Subvention.....	9
3.3.1.1	Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung	10
3.3.1.2	Privatrechtliche Ausgestaltung.....	10
3.4	Rechtsstreitigkeiten	10
3.4.1	Rechtsschutz des Werbers gegen Versagen der Subvention	10
3.4.2	Rückforderung von Förderungen	11
3.5	Beihilfenaufsicht der EU.....	12
3.5.1	Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht	12
3.5.1.1	Tatbestandsmerkmale aus Art 87 Abs 1.....	12
3.5.1.2	Empfängerbegriff:	13
3.5.1.3	Begünstigung eines Unternehmens:	13
3.5.1.4	Beihilfeformen:	14
3.5.1.5	Subventionsgegenleistungen und Beihilfe	14
3.5.2	Entscheidung Altmark Trans (RS C-280/00 "Magdeburger Verfahren")	15
4	Ausgewählte Bereiche des Subventionimus.....	16

4.1	Subventionismus in der Stadt Salzburg	16
4.1.1	Subventionsbericht	16
4.1.2	Subventionsvereinbarungen	17
4.1.2.1	Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Salzburg	17
4.1.2.2	Allgemeine Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmittel	17
4.2	Subventionismus in der Stadt Linz	18
4.2.1	Subventionsbericht der Stadt Linz	18
4.2.2	Subventionsvereinbarungen	20
4.3	Subventionismus in der Stadt Graz	21
4.3.1	Subventionsbericht	21
4.3.2	Subventionsvereinbarung	21
4.3.2.1	Subventionsordnung der Stadt Graz	21
4.3.2.2	Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen	21
4.4	Subventionismus in der Stadt Innsbruck	21
4.4.1	Subventionsordnung	22
4.5	Subventionismus in der Stadt Klagenfurt	22
4.5.1	Subventionsordnung	22
4.6	Subventionismus in der Gemeinde Seefeld	22
4.6.1	Subventionsvereinbarung	22
4.7	Subventionismus im Land Niedersachsen	22
4.7.1	Subventionsbericht	23
5	Zusammenfassung und Ausblick	23

1 Begriffsdefinition

Subventionen (von lat. subvenire = zu Hilfe kommen) sind finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder an private Unternehmen geleistet werden. Eine Politik, die in größerem Umfang mit Subventionen in den Markt eingreift, wird als **Subventionismus** bezeichnet.

(Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Subvention> vom 1.9.2006)

Es gibt keine allgemein verbindliche und/oder anerkannte Definition dessen, was als Subvention anzusehen ist.

1.1.1 Volkswirtschaftslehre

In der Volkswirtschaftslehre wird überwiegend ein eher weiter Begriff der Subvention zugrunde gelegt, der auch Steuervergünstigungen und Gebührenermäßigungen oder -befreiungen und Sozialleistungen umfasst.

1.1.2 Verwaltungsrechtslehre

In der Verwaltungsrechtslehre ist die Subvention im engeren Sinn definiert als eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt. (Quelle: Rebhahn Robert(2003): RZ 803 in Raschauer (2003), Wirtschaftsrecht, 2.Auflage, Manz)

1.1.3 Finanzwissenschaft

In der Finanzwissenschaft sind Subventionen Transferzahlungen an Unternehmen, d.h. Geldzahlungen oder geldwerte Leistungen der öffentlichen Hand, denen keine marktwirtschaftliche Gegenleistung entspricht und ist ein Instrument der Wirtschaftspolitik. Durch die Subvention werden bestimmte Verhaltensweisen der Empfänger erwartet oder gefördert, die dazu führen sollen, die marktwirtschaftlichen Allokations- und/oder Distributionsergebnisse nach politischen Zielen zu korrigieren. Ansatzpunkte der Subvention liegen in den Strom- oder Bestandsgrößen. Analog zur Steuerlehre unterscheidet man in der Subventionstechnik, Subventionsbemessungsgrundlage, Subventionstarife, Subventionsempfänger, Subventionsdestinatar, Subventionsbegünstigter, Subventionsträger und Subventionsmittler. Der Subventionskontrolle dient der Subventionsbericht. (Quelle: Gabler-Wirtschaftslexikon 14.Auflage, 1997 Wiesbaden, Gabler)

1.1.4 Wirtschaftsrecht

Im Wirtschaftsrecht sind Subventionen Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe und Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll. (Quelle: Gabler-Wirtschaftslexikon 14.Auflage, 1997 Wiesbaden, Gabler)

1.1.5 Strafrecht

Im strafrechtlichen Zusammenhang steht die Subvention im Tatbestand des § 153b StGB als Förderungsmisbrauch, wenn eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

1.1.6 Steuerrecht

Im Steuerrecht sind Subventionen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Form von Geld- oder Sachzuwendungen, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen an Unternehmen gewährt werden, ohne dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Leistung Gegenleistungen erbracht werden. Die Subventionen werden unter der Voraussetzung gegeben, dass ein förderungswürdiges Verhalten und/oder ein förderungswürdiger Zweck vorliegt. Die Erfüllung dieses Verhaltens und/oder Zweckes wird nicht als Gegenleistung des Zuwendungsempfängers angesehen. Subventionen aus öffentlichen Mitteln werden mittels Geld in Form von Zuschüssen, Zuwendungen, Beihilfen, Bezügen, Prämien, Zielgebietsprämien, Förderungen, Leistungen, verbilligten Darlehen, Zinsen- und Annuitätzuschüssen, Haftungsübernahmen usw. gewährt. Seltener kommen Personal- oder Sachzuwendungen vor.

Als öffentlich-rechtliche Institutionen sind staatliche und überstaatliche Einrichtungen sowie andere Institutionen (insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften) anzusehen, die staatliche Aufgaben zu erfüllen haben. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kann sich bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln auch eines Treuhänders bedienen. In Abgrenzung zur Privatwirtschaftsverwaltung öffentlicher Einrichtungen gelten sinngemäß die Subventionen von Institutionen der Europäischen Union, die an Unternehmen gewährt werden, als öffentliche Mittel.

(Quelle : Richtlinie des BMF, GZ 06 0104/9-IV/6/00 vom 22.03.2005, EStR 2000; Einkommensteuerrichtlinien 2000)

1.1.7 EU-Recht

Im EU-Recht wird für die Subvention der Begriff „Beihilfe“ verwendet. Beihilfe ist jede Maßnahme, die (ein) bestimmte(s) Unternehmen finanziell begünstigt, dem Mitgliedsstaat zurechenbar ist und zur Belastung öffentlicher Mittel führt, wenn die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Unter „Beihilfe“ fallen positive Zuwendungen ebenso wie die Verschonung von Lasten.

In Art. 87 EG-Vertrag ist das Beihilfenverbot geregelt. Nach Art. 87 Abs 1 EGV sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Neue Beihilfen dürfen nur mit Genehmigung der EU-Kommission gewährt werden. Diese darf nur genehmigen, wenn die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

2 Subventionsarten

(Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Subvention> vom 1.9.2006)

(Quelle: Gabler-Wirtschaftslexikon 14.Auflage, 1997 Wiesbaden, Gabler)

Ein Erfassen der Subventionen ist nach deren Erteilungsform, Art, Zweck, Zielerreichungsgrad und Hingabe möglich.

2.1 Nach der Erteilung der Subvention:

2.1.1 Subventionen im engeren Sinn (Direkt-Subventionen, Finanzhilfen)

- a) Zuschuss (geschenkt)
- b) Kredit (muss zurückgezahlt werden)
- c) Bürgschaft (z. B. Staat steht als Bürge ein)

2.1.2 Subventionen im weiteren Sinn (Indirekte Subventionen; Reduzierung der Forderung)

- a) Steuererlass, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Steuerbegünstigung
- b) Zollbefreiungen (= Steuerbefreiung)
- c) Rückvergütungen (Verzicht/Erstattung, Beispiel: Agrardieselmrückvergütung bei der es sich um eine Rückzahlung bereits gezahlter Mineralölsteuern handelt)
- d) Erstattungen (z.B. Produktions- und Ausfuhrerstattungen aus dem Bereich der Agrarmarktordnungen)
- e) Sonstige Abgaben (Verzicht)

2.2 Nach der steuerrechtlichen Behandlung der Subventionierung:

(Quelle : Richtlinie des BMF, GZ 06 0104/9-IV/6/00 vom 22.03.2005, EStR 2000; Einkommensteuerrichtlinien 2000)

2.2.1 Investitionssubvention bzw. Investitionszuschuss

Der häufigste Anwendungsfall einer Zuwendung ist die Geldzuwendung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B.: Anschaffung oder Herstellung einer neuen Maschine oder Aufbau eines neuen Produktionszweiges in neuen Räumlichkeiten). Von privater Seite hingegen werden Investitionszuwendungen für die unterschiedlichsten Zwecke und zum Großteil mit Gegenleistungsverpflichtung gewährt (zB Brauerei gibt einen Zuschuss für eine Bierabnahmeverpflichtung in Form der Überlassung von Gegenständen (Schankeinrichtung)).

2.2.2 Annuitätenzuschuss

Ein Annuitätenzuschuss ist ein Zuschuss zur Rückzahlung eines Investitionskredites. Inhaltlich kommt es durch so eine Zuwendung zu einem Zuschuss sowohl zum Kapital als auch zu den Fremdkapitalzinsen. Wird eine Zuwendung iSd § 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 in Form eines Annuitätenzuschusses gewährt, dann sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes um den Teil der künftigen Annuitätenzuschüsse zu kürzen, der auf das Kapital entfällt. Der durch den jeweils vereinnahmten Annuitätenzuschuss abgedeckte Zinsanteil führt zur Kürzung des in der jeweiligen Annuität enthaltenen absetzbaren Zinsaufwandes (§ 20 Abs. 2 EStG 1988)

2.2.3 Zinsenzuschuss

Gefördert wird eine Investition dadurch, dass eine Stützung der Zinsen für das aufgenommene Fremdkapital gewährt wird. Es ist nicht erforderlich, dass neben einem Zinsenzuschuss auch ein Kapitalzuschuss gewährt wird.

2.2.4 Aufwands-(Ertrags-)Zuschuss

Dies sind Zuwendungen, die zur Abdeckung von sofort abziehbaren Aufwendungen gegeben werden und besonders dazu dienen, ein bestimmtes Verhalten des Subventionsempfängers herbeizuführen. Die Gegenleistung des Empfängers kann in der Ausführung einer aufwandswirksamen Maßnahme (zB Forschung und Entwicklung, Werbung, Instandhaltung eines Wirtschaftsgutes) liegen oder in der Übernahme einer ertragsmindernden Verpflichtung (zB Aufrechterhaltung der Nahversorgung, Kohlebergbau).

2.3 Nach der Zielsetzung der Subvention:

2.3.1 Förderungssubventionen

Förderung von (z. B.) Unternehmensneugründungen

2.3.2 Anpassungssubventionen

Vereinfachung von Anpassungsprozessen, denen Betriebe ausgesetzt sein können

2.3.3 Erhaltungssubventionen

Erhaltung wirtschaftlicher, kultureller und landeskultureller Strukturen, zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bergbau.

2.4 Nach der Auflagenbindung der Subvention:

Die Subvention wird mit oder ohne Empfangs- und/oder Verwendungsaufgaben hingegeben.

2.5 Nach der Methode der Subventionierung:

2.5.1 Finanzhilfen:

Der Subventionsempfänger erhält Geldzahlungen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

2.5.2 Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen:

Der Subventionsempfänger muss bestimmte Steuern nur zu einem ermäßigten Steuersatz oder gar nicht bezahlen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

2.5.3 Kreditverbilligungen:

Der Subventionsempfänger erhält für bestimmte Zwecke Kredite von Banken unter öffentlichem Einfluss, deren Kreditzinsen unterhalb der marktüblichen liegen.

2.5.4 Übernahme externer Kosten:

Vom Subventionsempfänger verursachte externe Kosten werden von der Allgemeinheit getragen. Dieser Aspekt spielt vor allem in der Umweltpolitik eine Rolle.

2.6 Sonstige ordnungspolitische Eingriffe des Staates

Andere ordnungspolitische Eingriffe des Staates (wie beispielsweise staatliche Preisfestsetzungen) sind keine Subventionen im Sinne der Definition, haben jedoch eine subventionsgleiche Wirkung.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsrechts für Subventionen

(Quelle: Raschauer (2003), Wirtschaftsrecht, 2.Auflage, Manz)

3.1 Unterscheidung in Beihilfen- und Subventionsrecht

Das nationale Recht der Förderungen (Subventionsrecht) hat seinen Schwerpunkt in der Ordnung des Verhältnisses zwischen Geber und Empfänger und beim Rechtsschutz von Nichtgeförderten. Seit dem Beitritt zur EU ist der Aspekt des Wettbewerbes zumindest gleich bedeutend hinzugewachsen. Jede Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen durch „marktfremde“ Faktoren hat nach verbreiteter Auffassung negative Auswirkungen auf die Allokation der Ressourcen und damit die Volkswirtschaft. Und Förderungen beeinflussen den Wettbewerb potentiell marktfremd.

Vom Beihilfenbegriff zu trennen ist der Begriff der Subvention der Verwaltungsrechtslehre. „Subvention“ ist enger als „Beihilfe“, weil sie nur Zuwendungen, nicht Verschonungen erfasst und auch nur jene Zuwendungen, die das Verhalten des Empfängers steuern sollen. Der Empfänger leistet anstelle eines marktgerechten Entgelts für die Subvention das

subventionsgerechte Verhalten; der Empfänger akzeptiert statt eines Entgelts für sein Verhalten die Subvention.

Der unterschiedliche Umfang der Begriffe erklärt sich aus den verschiedenen Zwecken. Der Beihilfenbegriff soll jede Maßnahme erfassen, welche den Wettbewerb beeinflussen kann, der Subventionsbegriff (nur) bestimmte Zuwendungen, um das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Empfänger zu analysieren.

Zunehmend von Bedeutung sind die Schranken des Rechts der WTO, insb. des Übereinkommens über Subventionen aus 1994. Dieses will „Subventionen“ zurückdrängen, welche die Ausfuhr erleichtern und so die Interessen anderer Mitgliedsstaaten der WTO schädigen.

3.1.1 Kontrolle von Förderungen und Beihilfen

Der EGV widmet den staatlichen Beihilfen einen eigenen Abschnitt im Rahmen der Wettbewerbspolitik (Art 87ff). Er belässt den Mitgliedsstaaten zwar die Initiative für nationale Förderungen, beschränkt aber deren Zulässigkeit: Nach Art. 87 Abs 1 EGV sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Neue Beihilfen dürfen nur mit Genehmigung der EU-Kommission gewährt werden. Diese darf nur genehmigen, wenn die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbart ist.

Für die Kontrolle der nationalen Förderungen zentral ist der Begriff der Beihilfe. Aus Art 87 EGV ist abzuleiten, dass Beihilfe jede staatliche Maßnahme ist, die eine Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen bewirken kann. Entscheidend sind nicht Grund, Ziel oder Art der Maßnahme oder die Verbindung mit einem Verhalten des Empfängers, entscheidend ist allein die Wirkung der Maßnahme (funktioneller Beihilfenbegriff).

Beihilfe ist jede Maßnahme, die (ein) bestimmte(s) Unternehmen finanziell begünstigt, dem Mitgliedsstaat zurechenbar ist und zur Belastung öffentlicher Mittel führt, wenn die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Unter „Beihilfe“ fallen positive Zuwendungen ebenso wie die Verschonung von Lasten.

3.2 Förderungsbereiche

Die Förderungsbereiche liegen in nationale Förderungen und Gemeinschaftsförderungen.

3.2.1 Nationale Förderungen

Die Bundesregierung erstattet jährlich einen Subventionsbericht, der alle Förderungen iSd BHG erfasst, auch die Leistungen an Privathaushalte und juristische Personen öffentlichen Rechts und die mittelbaren Gemeinschaftsförderungen. Nicht erfasst werden aber bei Subventionen Sachleistungen und die „indirekten Förderungen“, womit Beihilfen im Sinn des Art 87 EGV nicht lückenlos erfasst werden können. Der eher unübersichtliche Bericht legt seit 2000 in einem Anhang die größeren Förderprogramme offen. Zu nennen sind Agrarförderungen, Arbeitsförderung, Umweltförderung, Wasserbauten, Fachhochschulen, Entwicklungshilfe sowie Presse und Parteien.

Nicht im Subventionsbericht enthalten sind Förderungen der Länder und Gemeinden. Im Bereich der Länderförderungen hat den größten Umfang die (bundesgesetzlich geregelte) Wohnbauförderung, die von den Ländern vollzogen wird. Daneben fördern die Bundesländer vor allem Wirtschaft, Nahverkehr und Kultur.

Förderungen des Bundes sind teils gesetzlich geregelt (zB Arbeits-, Umwelt, Parteien- und Presseförderung, teils kaum (zB Fachhochschulen und Entwicklungshilfe) oder nicht-gesetzlich geregelt. Für letztere gibt es nur „Förderrichtlinien“ der Verwaltung; so Denkmalschutz, Behindertenförderung, Ostförderung und viele Kleinprogramme. Auch diese Förderungen sind aber im Bundesfinanzgesetz vorgesehen.

3.2.2 Gemeinschaftsförderungen

Gemeinschaftsförderungen haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht, sind also von der EU positiv vorgesehen. Sie werden aus Mitteln der EU vergeben. Der kleinere Teil davon wird durch Organe der EU verteilt (zB nach Art. 157 ff EGV). Überwiegend werden sie durch die Mitgliedsstaaten verwaltet (mittelbare Gemeinschaftsförderung), wobei die Mittel der EU oft durch Mittel aus dem Haushalt des Mitgliedsstaates ergänzt werden (müssen) – Kofinanzierung. Zu nennen sind insb die Agrarförderung sowie Förderungen aus Mitteln der Strukturfonds, Regionalfonds (Art 160 EGV), Sozialfonds (Art 146 EGV) und Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft (Art 34 Abs 3 EGV) und Bildungsförderungen (zB Socrates). Das Schwergewicht liegt in der Landwirtschaft. Entscheidungen im Einzelfall und Rechtsschutz erfolgen nach nationalem Recht.

3.3 Nationales Subventionsrecht

3.3.1 Rechtliche Ausgestaltung der Subvention

Im Nationalen Subventionsrecht kann das Verhältnis zwischen Geber und Empfänger der Förderung öffentlichrechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet sein. Es entsteht ein öffentlich- oder privatrechtliches Schuldverhältnis (Förderungs- bzw. Subventionsverhältnis).

Die Ausgestaltung einer konkreten Zuwendung hängt von den Rahmenbedingungen ab.

Liegt für die Förderung eine gesetzliche Grundlage vor, so ist eine privatrechtliche Ausgestaltung nur angeordnet, wenn das Gesetz festlegt, dass „der Geber die Zuwendung als Träger von Privatrechten erbringt oder über diese ein Vertrag/eine Vereinbarung abzuschließen ist“.

Enthält das Gesetz keine eindeutige Aussage zur Rechtsform, so gilt als „Rechtsgrundlage für staatliche Subventionen das Privatrecht, soweit nicht der Gesetzgeber ausdrücklich Verwaltungsbehörden mit der Entscheidung in einem hoheitlichen Verwaltungsverfahren betraut hat“ (VfSlg 12049/1989).

Sieht das Förderungsgesetz kein Verwaltungsverfahren vor, so erfolgt die Förderung privatrechtlich. Gesetzlich vorgesehene Förderungen sind damit „im schlimmsten Fall“ zumindest privatrechtlich ausgestaltet und durchzuführen. Dem entspricht, dass das Vorsehen von Antrag und Zusage die privatrechtliche Einordnung zum Ausdruck bringt.

Sieht das Gesetz eine Zusicherung des Gebers vor, so ist idR darin das verbindliche Angebot zu sehen. Sieht das Gesetz Antrag und Zusage vor, so muss das verbindliche Angebot erst vom Förderer stammen. Bei Förderungen gelten auch die allgemeinen Regeln des Zivilrechts über das vorvertragliche Schuldverhältnis. Daraus folgen Pflichten zum Schutz des potentiellen Vertragspartners, insbesondere die Pflicht des Gebers zur Information über die Förderungsbestimmungen zB bei unübersichtlichen Gemeinschaftsförderungen, sowie zur Entscheidung über einen Antrag. Bei schuldhafter Verletzung der Informationspflicht kann der Werber Ersatz des Vertrauensschadens erlangen. Die Pflichten des Gebers gehen aber weiter. Aus dem Gleichheitssatz folgt schon vor Vertragsab-

schluss ein besonders gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Geber und Werber, da bei Verweigerung der Förderung die Grundlage für den Rechtsschutz bildet.

3.3.1.1 Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung

Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung liegt vor allem bei Entscheidung durch Bescheid vor. Erforderlich ist, dass das Gesetz dies hinreichend deutlich vorsieht. Bescheide sind allerdings eher für Gemeinschaftsförderungen im Agrarbereich vorgesehen, bei Förderungen an Unternehmen sind Bescheide eher selten. Für Streitigkeiten gilt Art 137 B-VG.

3.3.1.2 Privatrechtliche Ausgestaltung

Bei Subventionen, für die im Gesetz die privatrechtliche Ausgestaltung vorgesehen ist oder für die keine gesetzliche Grundlage besteht, kommt nur die privatrechtliche Ausgestaltung in Betracht, weil jede öffentlich-rechtliche Form eine gesetzliche Grundlage voraussetzt. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Zuordnung gilt auch im Verhältnis des Gebers zu Dritten.

Die Zuerkennung einer Förderung erfolgt idR durch Vertrag. Häufig gehen dem Abschluss Verhandlungen voran. Das verbindliche Angebot zum Vertrag kann von Geber oder Werber kommen; der Vertrag kommt durch vollinhaltliche Annahme zustande (auch schlüssig).

Privatrechtlich erfolgen zB die Förderungen nach AMFG und Wirtschaftsförderungen.

3.4 Rechtsstreitigkeiten

3.4.1 Rechtsschutz des Werbers gegen Versagen der Subvention

Gegen die Verweigerung der Förderung kann der Werber bei öffentlich- wie auch privatrechtlicher Ausgestaltung rechtliche Schritte unternehmen, allerdings nur im Rahmen des Durchführungsverbot nach Art 88 EGV. Solange es besteht, darf keine Behörde bzw. Gericht eine Beihilfe (oder das Erfüllungsinteresse) zusprechen, auch nicht bedingt, selbst wenn andere die Zuwendung entgegen Art 88 EGV schon erhalten haben. Klagen eines Unternehmers auf Förderung sind daher nur bei freigestellten Beihilfen, bei genehmigten Beihilfenprogrammen und bei Gemeinschaftsförderung unbeschränkt zulässig.

Bei hoheitlicher Ausgestaltung und Anwendbarkeit des AVG ist Berufung gegen den Bescheid möglich, letztlich Beschwerde an den VwGH. Der Werber kann einen positiven Bescheid bekämpfen, wenn er mehr will. Auswahlentscheidungen können derzeit nur schwer effektiv kontrolliert werden. Verzögert die Behörde bei unbedingtem Anspruch die Zuerkennung, so ist nach Amtshaftungsgesetz der Verzögerungsschaden zu ersetzen.

Bei privatrechtlicher Ausgestaltung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ein Anspruch auf Subvention besteht jedenfalls, wenn das Gesetz den Anspruch ausdrücklich vorsieht. Zahlreiche Förderungsgesetze beinhalten, dass auf die Zuwendung „kein Rechtsanspruch“ besteht. Diese Klausel kann Verschiedenes bedeuten: Anordnung der privatrechtlichen Ausgestaltung oder/und Ausschluss einer Außenwirkung des Gesetzes (StatutärG); oder/und Ausschluss einer gebundenen Entscheidung und damit eines unbedingten Anspruches auf die Förderung; und nur als vierte Möglichkeit den Ausschluss jeden Anspruches auf Leistung, Vertragsschluss oder Schadenersatz.

Ansprüche des Werbers können sich aus dem besonderen gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Geber und Werber ergeben. Der Interessent hat aufgrund des Diskriminierungsverbotes jedenfalls Anspruch auf sachliche Entscheidung. Ausnahmsweise kann aus dem Gesetz oder diesem Verbot auch ein Anspruch auf Leistung erfolgen. Die Klausel „kein Rechtsanspruch“ steht diesen Ansprüchen nicht entgegen, sondern hat eine der genannten Bedeutungen, im Zweifel alle drei. Ein gesetzlicher Ausschluss jeden Rechtsschutzes und damit des Diskriminierungsverbotes wäre wohl unzulässig.

Gibt es im Gesetz oder Richtlinien Vorgaben zum Vertragsinhalt, so kann der Werber sich nur unterwerfen oder verzichten. Ist dem Geber Ermessen eingeräumt, ist auch eine Position dazwischen möglich. Bei Vorgaben im FörderungsG ist Nichtförderung schon rechtswidrig, wenn das Gesetz unrichtig ausgelegt wurde, nicht erst wenn die Auslegung unvertretbar ist. Ansprüche eines nicht Geförderten, die auf Förderung eines anderen und damit auf Gleichheitswidrigkeit gestützt werden (positive Konkurrentenklage), kommen nur in Betracht, wenn die Förderung anderer rechtmäßig war (keine Gleichheit im Unrecht). Bei allen Förderungen hat auch das Gericht den Haushalt des Gebers zu beachten. Es darf jedenfalls dann, wenn eine Änderung der Vergabep Praxis aus Haushaltsgründen sachlich wäre, Förderungen oder funktionsgleiche Ersatzleistungen nur zusprechen, soweit diese im Haushalt Deckung finden.

Fraglich ist die Rechtsfolge bei unsachlicher Ablehnung der Förderung: Anspruch nur auf Schadenersatz oder auf Vertragsabschluss oder auf Leistung. Der OGH hat einmal letzteres bejaht. Dies lässt sich nicht verallgemeinern. Ein Anspruch auf Vertragsschluss (Kontrollierungspflicht) oder auf Leistung kommt wohl nur in Betracht, wenn der Inhalt des Vertrages vom Gericht ohne weiteres bestimmt werden kann, also idR nur bei standardisierten Zuwendungen. Der genannte Anspruch scheidet wohl aus, wenn die Subvention oder subventionsgerechtes Verhalten noch konkretisiert oder gar ausgehandelt werden muss, oder wenn eine Auswahl zu treffen ist. Als Sanktion kommt dann nur Schadenersatz gemäß § 1295 Abs 1 ABGB in Betracht. Der Ersatz kann im schadensvermeidenden Vertragsabschluss oder im entgangenen Nettovorteil aus der versagten Förderung liegen (der Werber ist so zu stellen, als hätte er die Subvention subventionsgerecht verwenden können). Bei Auswahlentscheidung kommt, jedenfalls wenn die Förderung in einer nicht vermehrbaren Leistung (zB Zuweisen eines Bauplatzes) besteht, auch die (vorbeugende) Unterlassungsklage gegen die Förderung des anderen in Betracht. Auch wenn die Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage nur wenige andere in vergleichbarer Lage gefördert hat, kommen als Klageinhalt eher ein Recht auf Unterbleiben der Förderung des anderen in Betracht und nicht ein Ausdehnen der gesetzlich nicht vorgesehenen Förderung – jedenfalls wenn bisher nur eine Minderheit jener bedacht wurde, die bei sachlicher Abgrenzung potentielle Empfänger wären. Alles Gesagte müsste auch gelten, wenn der Geber nicht einmal die Tatsache der Förderung bekannt gemacht hat. In einem Prozess hat der Kläger zu beweisen, dass er die allgemeinen (bekannt gemachten) Förderervoraussetzungen erfüllt. Gibt es diese nicht, oder räumen sie ein weites Ermessen ein, so muss er beweisen, dass der Geber mehrere mit dem Kläger vergleichbare Personen begünstigt hat. Der Geber hat sodann den sachlichen Differenzierungsgrund zu beweisen.

3.4.2 Rückforderung von Förderungen

Rückforderung kann in Betracht kommen, wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht wird. Dafür sind Bescheid und FörderungsG oder Vertrag und ABGB maßgebend, die das Risiko des Ausbleibens verteilen. Ferner ist Rückforderung zu erwägen, wenn die Förderung rechtswidrig zuerkannt worden war. Bei Bescheid gelten dafür die allgemeinen Regeln, insb § 68 AVG: Der Empfänger genießt weitgehend Vertrauensschutz, obwohl das AVG nicht auf die Gutgläubigkeit des Empfängers abstellt. Selbst bei Irreführung der Behörde kommt eine Aufhebung nur nach § 69 AVG in Betracht. Die FörderungsG können die Rückforderung erleichtern; bei Steuerermäßigungen sind die §§ 294 ff BAO einschlägig. Bei Förderung durch Vertrag ist dieser idR nicht wegen der Rechtswidrigkeit nichtig.

Der Geber kann den Vertrag nach § 871 ABGB anfechten oder andere Rechte aus dem Vertrag ausüben.

3.5 Beihilfenaufsicht der EU

Die Art. 87ff EGV beschränken die Zulässigkeit von Förderungen in den Mitgliedsstaaten. Diese Beihilfenaufsicht ist Teil der Wettbewerbspolitik der EU, die einen unverfälschten Wettbewerb sichern soll (Art 3 lit f EGV).

Um das Beihilfenregime durchzusetzen, darf gem. Art 88 Abs 3 S 2 eine neue Beihilfe erst gewährt werden, wenn sie bei der Kommission angemeldet wurde und die Kommission sie geprüft und nicht untersagt hat.

Der EGV normiert also kein totales Beihilfenverbot, sondern vielmehr ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Aus dieser präventiven Kontrolle folgt das Verbot, neue Beihilfen durchzuführen ohne die Kommission zu befragen (Durchführungsverbot). Ferner überprüft die Kommission bereits bestehende Beihilfenprogramme regelmäßig am Maßstab des Art 87.

Der Rat hat die Kommission in der VO/EG 994/98 ermächtigt, bestimmte Beihilfen von der Anmeldepflicht freizustellen, sofern die Summe der Beihilfen an ein Unternehmen einen zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet (De Minimis Regelung). Bei geringfügigen Beihilfen kann nämlich vermutet werden, dass der Wettbewerb oder doch der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigt wird. Nach der FreistellungsVO der Kommission liegt Geringfügigkeit vor, wenn ein Unternehmen innerhalb von 3 Jahren insgesamt – auch aus verschiedenen Quellen – nicht mehr als 100.000. Euro an Beihilfen erhält.

Die Beihilfenaufsicht schränkt die Möglichkeiten nationaler Politik zunehmend stark ein. Die Kommission nimmt über das Beihilfenrecht zunehmend Einfluss auf die Kontrolle der gesamten wirtschaftsrelevanten Staatstätigkeit (um öffentliche Unternehmen (zB Banken) zu privatisieren und bisher marktferne Tätigkeiten (zB. soziale Dienste) dem Markt zu unterwerfen).

3.5.1 Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht

Gemäß Art 87 Abs 1 sind „soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“

Die Kommission kann gem. Art 88 Abs 3 Ausnahmen von diesem Verbot erlauben, wenn die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Nationale Beihilfen können also durchaus ein legitimes Mittel nationaler Wirtschaftspolitik sein, falls eines der in Art 87 Abs 2 und 3 genannten Interessen der gesamten Gemeinschaft an ihnen besteht.

3.5.1.1 Tatbestandsmerkmale aus Art 87 Abs 1

Aus Art 87 Abs 1 lassen sich als Tatbestandsmerkmale ableiten: finanzielle Vergünstigung; für bestimmte(s) Unternehmen; aus öffentlichen Mitteln; die den transnationalen Wettbewerb verfälschen kann. Die Wendung „Beihilfen gleich welcher Art“ gibt einen weiten Begriff vor. Er umfasst alle „Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Dabei kommt es auf

die Wirkung, nicht auf den Zweck der Maßnahme an. Beihilfe ist jeder unentgeltliche wirtschaftliche Vorteil, der die Wettbewerbslage des Geförderten verbessert und dem Mitgliedsstaat zurechenbar ist. Entscheidend ist, ob das Unternehmen eine Vergünstigung erhält, die es „unter normalen Marktbedingungen“ nicht erhalten hätte, wobei es häufig darauf ankommt ob ein privates Unternehmen die Vergünstigung bei typischen Geschäftsverhalten auch gewährt hätte. Mittel kann jede Maßnahme sein, die dem Empfänger einen vermögenswerten Vorteil bringt, also ein Vermögenstransfer ebenso wie die Entlastung von einer Abgabe.

3.5.1.2 Empfängerbegriff:

Die Art 87ff gelten nur für die Förderung von Unternehmen. Maßgebend ist der weite Begriff des Unternehmens des Wettbewerbsrechts (Art 81f EGV): Unternehmen ist jede Einheit, die auf Dauer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wirtschaftlich ist jede Tätigkeit, die Güter oder Leistungen auf einem Markt anbietet und die zumindest grundsätzlich auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden könnte (funktioneller Unternehmensbegriff). Auf Wirtschaftszweig, Rechtsform, Art der Finanzierung und Gewinnerzielungsabsicht der Einheit kommt es nicht an, so dass auch öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, auch jene mit einem Auftrag von allgemeinem Interesse (Art 16 EGV), erfasst sind. Zuwendungen an eine Einrichtung des Staates (zB Eigenbetrieb) sind erfasst, wenn diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, insb also am Markt auftritt (zB Druckerei). Selbst eine voll subventionierte Einrichtung ist Unternehmen, falls sie in Konkurrenz zu nicht (so) subventionierten Leistungserbringern steht, oder Private die Leistung auch erbringen könnten. Art 87 will nämlich auch den potentiellen Markt schützen. Nicht zu den Unternehmen zählen Privathaushalte, reine Hoheitsträger, Kirchen und Parteien (soweit nicht unternehmerisch tätig), rein soziale Einrichtungen, sowie traditionelle Kulturträger (Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Museen, Theater). Ein kultureller oder sozialer Zweck der Zuwendung schließt den Charakter als Beihilfe nicht aus, kann diese aber uU rechtfertigen. Leistungen an Arbeitnehmer (zB Lohnzulage) und an Verbraucher können nur Beihilfe sein, wenn sie für bestimmte Unternehmen oder den Bezug bestimmter Waren gegeben werden (vgl Art. 87 Abs 2 lit a EGV).

3.5.1.3 Begünstigung eines Unternehmens:

Beihilfe ist eine Maßnahme nur, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne einer Sonderunterstützung begünstigt (spezifischer Vorteil). Keine Beihilfen sind allgemeine Maßnahmen der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, wie zB Ausbau der Infrastruktur, Erschließung von Gewerbegebieten oder Maßnahmen der Berufsausbildung, alle soweit sie nicht für bestimmte Unternehmen erfolgen. Die Abgrenzung ist noch nicht gefestigt und zB bei Differenzierungen von Energietarifen und Sozialabgaben fraglich. Keine Beihilfe liegt vor, wenn die Begünstigung durch eine allgemeine Regelung erfolgt, die auf objektiven Kriterien beruht, welche sich aus dem Wesen oder dem inneren Aufbau des betreffenden Regelungssystems (zB Sozialversicherung, Steuer) ergeben (zB Steuerprogression). Vorteile für nur einen Produktionszweig (zB Film) sind ausreichend „bestimmt“. Investitionshilfen sind stets spezifisch, ebenso Zuwendungen oder Entlastungen bei denen der Förderer Ermessen im Einzelfall hat. Beihilfe liegt also zB vor, wenn die Regierung manche insolvente Unternehmen einer Sonderverwaltung unterstellen kann, die den Fortbetrieb (zB durch Entlastung von Abgaben) erleichtert. Keine Beihilfe oder Subvention liegt vor, wenn das Unternehmen für den Vorteil eine angemessene Gegenleistung erbringt.

3.5.1.4 Beihilfeformen:

Vor allem Geldleistungen können Beihilfen sein; verlorene Zuschüsse; Zuschüsse zu Zinsen und Kreditkosten; Kredite mit verringertem Zinssatz. Ferner jede Interzession, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gegeben wird; so bei Bürgschaft für einen Kredit, Garantie für Verluste aus einem Geschäft oder Absicherung des Kurs- oder Insolvenzrisikos bei Exportgeschäften. Beihilfe kann vermutet werden, wenn der Staat für ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Haftung übernimmt. Abgaben, die zugunsten eines Unternehmens erhoben werden (zB ORF), sind grds Beihilfen. Ersatzleistungen für Nachteile sind keine Beihilfe, wenn sie aus einer allg. Rechtspflicht folgen (zB Entschädigung für Enteignung, Schadenersatz).

Auch Entlastungen von Steuern und anderen öffentlichen Lasten sind Beihilfen, wenn sie ausreichend spezifisch sind. Einschlägig sind zum einen generelle Regelungen für Gruppen von Unternehmen, zB Steuerbefreiungen und Erstattung von Abgaben nur für manche Unternehmensgruppen (zB verarbeitendes Gewerbe) oder die Entlastung von Sozialbeiträgen, auch wenn sie den Abschluss von Kollektivverträgen fördern soll, sowie verbilligte Tarife (zB für Strom). Steuervorteile werden zunehmend als Beihilfen behandelt, die Abgrenzung zu allg. Maßnahmen ist problematisch. Wird zB die Eigenkapitalbildung einiger Unternehmen durch Steuerermäßigungen für Investoren gefördert, so liegt darin eine Beihilfe an das Unternehmen. Zum anderen ist auch die Begünstigung einzelner Unternehmen einschlägig, zB durch Verzicht auf Forderungen, Zahlungsaufschübe, Tolerieren des Nichtzahlens von Abgaben oder das sachwidrige Ausnutzen von Ermessensspielräumen. Beihilfe scheidet hier jedoch aus, wenn auch ein privater Gläubiger seinem Schuldner in gleicher Weise entgegengekommen wäre.

Als Beihilfen kommen auch Sachleistungen in Betracht, wie Zuwendungen einer Sache (zB Überlassen eines Grundstückes zur Betriebsansiedlung), Überlassen von Personal (zB Beamte an ausgegliedertes Unternehmen) sowie Erbringung von marktgängigen Dienstleistungen (zB Beratung, Arbeiten durch Bauhof einer Gemeinde), jeweils wenn das Unternehmen keine oder eine Gegenleistung leistet, die unter der marktkonformen liegt.

Auch Maßnahmen des Staates als Eigentümer von Unternehmen können Beihilfe sein. Einschlägig ist zB das Zuführen von Eigenkapital (der Staat begründet oder erhöht längerfristig seine Beteiligung), wenn das Unternehmen sich diese Mittel auf dem privaten Kapitalmarkt nicht oder doch nur zu schlechteren Bedingungen verschaffen könnte. Maßstab ist auch hier der vernünftige, marktwirtschaftlich handelnde, private Marktteilnehmer, also ein Investor, der längerfristig anlegen will. Daher dürfen nicht alle (angeblichen) Vorteile der Investition für den Staat („Umwegrentabilität“, zB Steuereinnahmen) einbezogen werden. Bei kurzfristiger Beteiligung liegt Beihilfe nicht nahe. Beihilfe kann jedoch vermutet werden, wenn der Staat einem Unternehmen in der Krise Eigenmittel zuführt. Privatisiert der Staat Unternehmen(santeile), so wird eine vorangehende Sanierung häufig Beihilfe sein. Die Transparenz-RL erleichtert es, diese zu erkennen. Die Veräußerung von (Anteilen an) prosperierenden Unternehmen wird idR, insb bei Freihandverkauf, als Beihilfe an den Erwerber angesehen, nicht aber wenn die Veräußerung über eine öffentliche, faire Ausschreibung (zB Börse) erfolgt. Eine Ausfallhaftung für Banken kann Beihilfe sein, weil sie die Kreditwürdigkeit erhöht.

3.5.1.5 Subventionsgegenleistungen und Beihilfe

Beihilfe scheidet aus, wenn das Unternehmen für den Vorteil eine angemessene Gegenleistung erbringt, insb wenn es dem Staat ein marktgerechtes Entgelt bezahlt, oder wenn es für eine Leistung (öffentlicher Auftrag) nur ein marktgerechtes Entgelt erhält, wobei

jeweils normale Marktbedingungen zugrunde zu legen sind. Soweit das Entgelt jedoch im ersten Fall unter, im zweiten über dem marktgerechten liegt, stellt die Differenz des gezahlten zum marktkonformen Entgelt eine Beihilfe dar (zB bei Kredit die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem Marktzinssatz; wenn die Zahlung der PSK für die Mitnutzung der Postämter unter dem Marktüblichen läge. Der monetäre Vorteil für den Empfänger, das „Subventionsäquivalent“ ist nicht mit der Rückzahlung des (gesicherten) Kredites gerechnet werden, so ist dessen Gesamtbetrag Beihilfe. Bei öffentlichen Unternehmen iwS können auch Quersubventionen Beihilfen sein, etwa wenn das Unternehmen Aktivitäten, bei denen es im Wettbewerb steht, mit Mitteln aus Tätigkeiten unterstützt, bei denen es ein Monopol hat. Führt der Staat einem rentablen Unternehmen Eigenkapital zu, so liegt eine Beihilfe vor, wenn er sich mit einer geringeren langfristigen Rendite zufrieden gibt, als dies ein privater Investor täte; die Analyse kann dabei von der durchschnittlichen Kapitalrendite vergleichbarer Unternehmen ausgehen.

Wurde die Gegenleistung des Unternehmens in einem öffentlichen und fairen Bietverfahren ermittelt, so schließt dies Beihilfe idR aus (zB bei Grundstücksverkauf). Dasselbe gilt wenn der Vertragspartner des Staates – zB für einen öffentlichen Auftrag – so ermittelt wird (zB Ausschreibung eines Verkehrsdienstes mit Zuzahlungen des Landes), Aufträge, die ohne Ausschreibung vergeben wurden, fallen grds unter Art 87 EGV, falls das Entgelt über dem marktkonformen liegt. UU kann schon ein detaillierter Nachweis der Kosten der Leistungen ausreichen, um eine Beihilfe auszuschließen, insb wenn es nur einen Anbieter für die vom Staat nachgefragte Leistung gibt. Die Vergabe eines öffentlichen Auftrages aufgrund eines „vergabefremden“ Kriteriums kann, muss aber nicht zum Abweichen vom marktkonformen Entgelt führen.

3.5.2 Entscheidung Altmark Trans (RS C-280/00 "Magdeburger Verfahren")

Der EuGH hat in diesem Urteil u.a. festgestellt, dass Ausgleichzahlungen der öffentlichen Hand an Verkehrsdienstunternehmen bei Einhaltung bestimmter Kriterien keine unzulässigen staatlichen Beihilfen darstellen. Weiters hat der EuGH aus dem bestehenden Regelwerk des EG Vertrages und der den Art. 73 EG ausführenden Verordnungen 1191/69 und 1107/70 keinen verpflichtenden Ausschreibewettbewerb im ÖPNV abgeleitet und die Direktvergabe eines Konzessionsauftrages an ein städtisches Verkehrsunternehmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

(Quelle: <http://www.wien.gv.at/meu/vorsorge/wb/faq-a.htm> vom 1.9.2006)

Der EuGH hat in diesem Urteil den Beihilfebegriff für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesses maßgeblich konkretisiert und mehr Rechtssicherheit und Transparenz in diesem sehr sensiblen Bereich geschaffen.

Der Gerichtshof bestätigt das Recht der Städte, unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Zuschüsse für den Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu gewähren, ohne damit gegen das Beihilfeverbot zu verstoßen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.

- Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.
- Der Ausgleich darf nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- Für den Fall, dass das Unternehmen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, mit der sich derjenige Bewerber ermitteln ließe, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, ist

die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen hätte.

(Quelle: http://www.publicgovernance.de/knowledge_center/13411.htm vom 1.9.2006)

Entsprechend der Altmark-Trans-Entscheidung muss bei der Gewährung von Zuschüssen Überkompensation verhindert werden. Um diese rechtssicher ausschließen zu können, soll die Höhe der Zuschüsse durch Ausschreibung oder durch einen Benchmarking-Prozess (= Wirtschaftlichkeitsvergleich) ermittelt werden. Mit der marktorientierten Direktvergabe wurde versucht, die Benchmarking-Alternative nach der Altmark-Trans-Entscheidung auszugestalten.

(Quelle: <http://www.bayerische-staatszeitung.de/index.jsp?MenuID=31&year=2005&ausgabeID=243&newsID=219> vom 1.9.2006)

4 Ausgewählte Bereiche des Subventionismus

4.1 Subventionismus in der Stadt Salzburg

Förderungen gibt es in den Bereichen Soziales, Wohnbau, Kultur, Umwelt und Verkehr Frauen, Bildung und Forschung, Sport, Innovation und Solar sowie Wirtschaft

4.1.1 Subventionsbericht

Von der Stadtgemeinde Salzburg wurden im Jahr 2005 Transferzahlungen von insgesamt € 114.324.683,05 (2004: € 165.341.831,08) geleistet. Die Pensionszahlungen und sonstigen Ruhebezüge (2005: € 35.179.596,15; 2004: € 34.198.981,23), die KFA – Leistungen (2005: € 6.434.059,19; 2004: € 6.411.088,06) und die Landesumlage (2005: € 11.561.510,77; 2004: € 11.468.745,05) sind nicht enthalten, diese Ausgaben sind nach den Bestimmungen der VRV als Transferzahlungen aber zu veranschlagen und zu verrechnen.

Transferzahlungen	RA 2005	RA 2004	Veränderung	%
Ordentlicher Haushalt	102.089.331,97	152.167.877,36	50.078.545,39	- 32,91
Außerordentl. Haushalt	12.235.351,08	13.173.953,72	- 938.602,64	- 7,12
Transferzahlungen gesamt	<u>114.324.683,05</u>	<u>165.341.831,08</u>	<u>51.017.148,03</u>	<u>- 30,86</u>
Pflichtausgaben gesetzlich	61.338.929,87	60.931.100,71	407.829,16	0,67
Pflichtausgaben vertragl.	<u>37.519.596,35</u>	<u>85.476.075,72</u>	<u>47.956.479,37</u>	<u>- 56,11</u>
Pflichtausgaben gesamt	98.858.526,22	146.407.176,43	47.548.650,21	- 32,47
Ermessensausgaben	15.466.156,83	18.934.654,65	- 3.468.497,82	- 18,32

Transferzahlungen gesamt

114.324.683,05 165.341.831,08 51.017.148,03 - 30,86

Die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und sonstige Forderungen belaufen sich im Jahre 2005 auf 4 Nachlässe, 59 Ratenbewilligungen und 12 Stundungen. Im Jahre 2004 waren 4 Nachlässe, 86 Ratenbewilligungen und 6 Stundungen zu verzeichnen.

Die indirekten Subventionen (z.B. Berechnung des Zinsenverlustes aus zinsfrei gewährten Zahlungserleichterungen) betragen im Jahr 2005 insgesamt € 3.247.697,83. Hievon entfallen u. a. € 5.229,63 auf div. Gebührenerlässe bzw. zinsfrei gewährte Zahlungserleichterungen, € 303.645,14 auf Sachzuwendungen, € 1.547.732,54 auf div. Leistungen im Schulbereich und € 835.400,77 auf Mieten (primär unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Einrichtungen, Gebäuden, Räumlichkeiten).

4.1.2 Subventionsvereinbarungen

4.1.2.1 Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Salzburg

(Quelle: <http://www.stadt-salzburg.at/pdf/subventionsrichtlinienstadtsalzburg-aktu.pdf> vom 1.9.2006)

Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Verwendungsnachweise finden sich in den Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg in den Paragraphen 6 und 3:

"§ 6(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen. Hiebei gilt § 3(4) sinngemäß."

"§ 3(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadt zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Darüber hinaus behält sich die Stadt gemäß § 52(1) Salzburger Stadtrecht die Prüfung durch das städtische Kontrollamt hinsichtlich der Gebarung, der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vor."

4.1.2.2 Allgemeine Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmittel

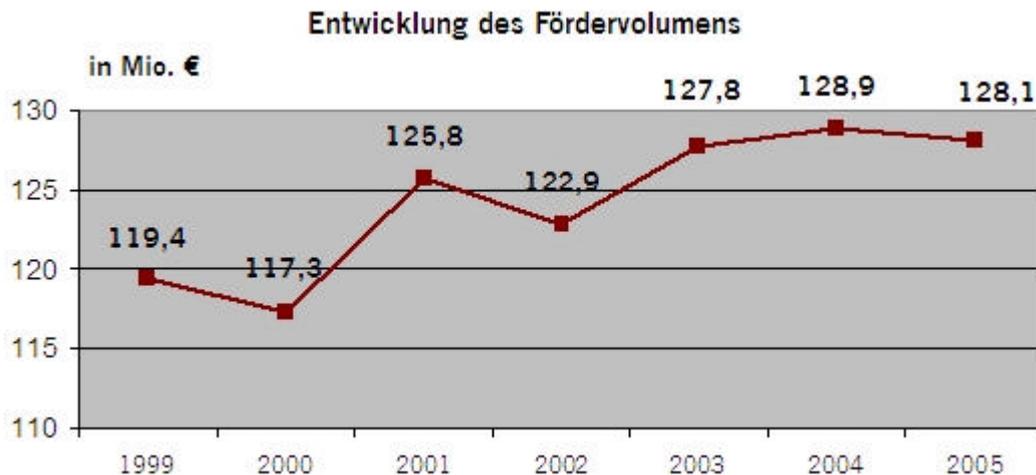
(Quelle: http://www.stadt-salzburg.at/pdf/ws_allgemeinerichtlinien_wirtschaftsfoer.pdf vom 1.9.2006)

4.2 Subventionismus in der Stadt Linz

4.2.1 Subventionsbericht der Stadt Linz

(Quelle: http://www.linz.at/Aktuell/2006/aktuell_39686.asp?category=Finanzen vom 1.9.2006)

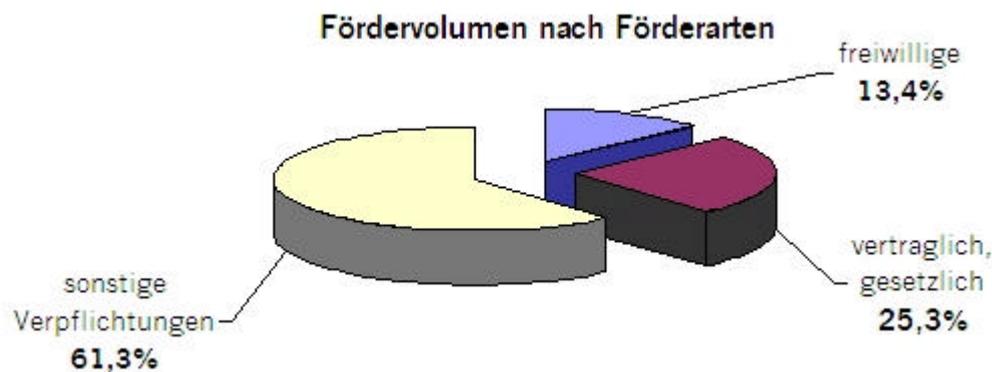
(01.06.2006) Das Ausgabenvolumen der Stadt Linz für Förderungen und Subventionen erhöhte sich 2005 um eine Million Euro auf 129,9 Millionen Euro und erreichte somit das höchste Niveau seit 1999. Formell werden jedoch nur 128,1 Millionen Euro ausgewiesen, da auf Grund der Neuregelung des Landestheatervertrages eine Auszahlung für das Jahr 2005 erst 2006 erfolgte.



Zusätzlich zu den Geldleistungen erbringt die Stadt Linz Förderleistungen in Form von Naturalsubventionen und Zuschüssen für die Kindertagesbetreuung und die Seniorenbetreuung. 2005 betragen die Naturalsubventionen 2,4 Millionen Euro (2004: 2,6 Millionen Euro). Der Zuschussbedarf der Betreuungseinrichtungen von 26 Millionen Euro (2004: 26,3 Millionen Euro) resultierte aus den sozial gestaffelten Entgelten.

Fördervolumen nach Förderarten

Das Fördervolumen setzt sich aus freiwilligen Förderungen, Leistungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen sowie sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich zusammen:



2005 erreichten die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich mit 78,5 Millionen Euro (2004: 77,7 Millionen Euro) einen neuen Höchststand. Die Leistungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen betragen 32,4 Millionen Euro (2004: 33,5 Millionen Euro) und die freiwilligen Förderungen 17,2 Millionen Euro (2004: 17,8 Millionen Euro).

Freiwillige Förderungen

Der Anteil der freiwilligen Förderungen (17,2 Millionen Euro) am gesamten Fördervolumen erreichte 13,4 Prozent. Vom Gesamthaushalt der Stadt Linz entfielen 1,8 Prozent auf freiwillige Förderungen.

Ausgabenschwerpunkte:

Sozial- und Gesundheitswesen	6,1 Millionen Euro
Allgemeine Subventionen	3,2 Millionen Euro
Sportförderung	3,0 Millionen Euro
Kulturförderung	2,2 Millionen Euro

Zahlreiche weitere Förderungen betrafen die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft, Umweltschutz sowie Altstadterhaltung und Stadterneuerung.

Leistungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen

Für Leistungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen wandte die Stadt Linz 2005 32,4 Millionen Euro (2004: 33,5 Millionen Euro) auf.

Herausragende Bereiche:

Linzer Veranstaltungs GmbH	7,4 Millionen Euro
Sozialhilfe an Einzelpersonen	7,0 Millionen Euro
Linz AG	4,8 Millionen Euro
Ars Electronica Center	2,7 Millionen Euro
Umfahrungsstraße Ebelsberg	2,3 Millionen Euro
Einhausung A7 am Bindermichl	1,6 Millionen Euro
Sonderwohnbauprogramm	1,5 Millionen Euro
LILO	1,3 Millionen Euro
Verkehrsverbund	1,1 Millionen Euro

Weitere bedeutende finanzielle Leistungen wurden unter anderem für das Rote Kreuz und den Arbeitersamariterbund, die Intersport Arena, den Hochschulfonds und die mit der Vorbereitung des Kulturhauptstadtjahres befasste Gesellschaft Linz 2009 erbracht.

Verpflichtungen gegenüber dem Land weiter gestiegen

Die Verpflichtungen der Stadt Linz gegenüber dem Land Oberösterreich erhöhten sich von 77,7 Millionen Euro im Jahr 2004 auf 78,5 Millionen Euro. Die Steigerung betraf alle Transferleistungen mit Ausnahme des Landestheaters, für das sich die Abrechnungsperiode verändert hat. (Ausgaben 2005: 3,7 Millionen Euro, 2004: 7,3 Millionen Euro).

Krankenanstalten-Sprengelbeitrag	32,3 Millionen Euro (2004: 31,3 Millionen Euro)
Landesumlage	18,6 Millionen Euro (2004: 17,2 Millionen Euro)
Behindertenhilfe, Pflegegeld	13,2 Millionen Euro (2004: 12,5 Millionen Euro)
Landestheater	3,7 Millionen Euro (2004: 7,3 Millionen Euro)
Beiträge gemäß Sozialhilfegesetz	5,6 Millionen Euro (2004: 5,3 Millionen Euro)
Gastschul-, Bau- und Errichtungsbeiträge	4,4 Millionen Euro (2004: 3,5 Millionen Euro)
Tourismusverband	400.000 Euro (2004: 331.000 Euro)

Seit 1999 sind die Zahlungsverpflichtungen um 11,8 Millionen Euro beziehungsweise 17,6 Prozent gestiegen.

Naturalsubventionen

Naturalsubventionen sind Leistungen, die die Stadt unentgeltlich für Privatpersonen oder Organisationen erbringt. Im Jahr 2005 betrugen sie 2,4 Millionen Euro. Wesentliche Leistungen waren:

Gärtnerische Pflege auf Fremdflächen	739.253 Euro
Sporthallenbenützung durch Vereine	267.401 Euro
Sporthallenbenützung Anwesenheitsdienste	239.120 Euro
Beratung bzw. Bearbeitung diverser Anfragen, Archiv	173.811 Euro
Pflanzenmaterial	124.142 Euro
Aufstellung von Verkehrszeichen für Veranstaltungen, Reinigung	119.160 Euro
Säuglingswäschepakete, Autokindersitze, Windelgutscheinaktion	98.811 Euro

4.2.2 Subventionsvereinbarungen

(Quelle: <http://www.linz.gv.at/images/Foerderabrechnungsbedingungen.doc> vom 1.9.2006)

4.3 Subventionismus in der Stadt Graz

4.3.1 Subventionsbericht

Entsprechend § 8 der Subventionsordnung der Stadt Graz ist dem Gemeinderat jährlich, spätestens gemeinsam mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses, ein Subventionsbericht zu Kenntnis zu bringen. Im Subventionsbericht sind alle Subventionsempfänger mit der Höhe der ihnen gewährten Subvention und die für die jeweilige Subvention anordnungs befugte Stelle anzuführen. Der Subventionsbericht ist getrennt für Geldleistungen und für Sachleistungen sowie Dienstleistungen zu erstellen.

(Quelle:

http://www.graz.at/cms/dokumente/10035918/1f98e0e0/RA_2003_GR_Bericht.pdf vom 1.9.2006)

(Quelle:

<http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/d756faf5/Subventionsordnung.pdf#search=%22subventionsbericht%22> vom 1.9.2006)

4.3.2 Subventionsvereinbarung

4.3.2.1 Subventionsordnung der Stadt Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993, mit dem Richtlinien für die Gewährung von Subventionen festgelegt werden (Subventionsordnung)

(Quelle :

<http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/d756faf5/Subventionsordnung.pdf> vom 1.9.2006)

4.3.2.2 Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen

Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen - Anhang A gemäß § 5 (2) Subventionsordnung

(Quelle: http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/806a02eb/Anhang_A.pdf vom 1.9.2006)

4.4 Subventionismus in der Stadt Innsbruck

Förderungen gibt es in den Bereichen Arbeitsmarkt, Soziales, Wohnbau, Kultur, Umwelt und Verkehr sowie Wirtschaft. Die Verwaltung der Subventionen erfolgt in der Stadt Innsbruck zentral im Rahmen der Finanzverwaltung:

(Quelle: <http://www.innsbruck.at/io30/browse/Webseiten/Content/Verwaltung/%C3%84mter/Finanzverwaltung%20und%20Wirtschaft/Subventionen%20F%C3%B6rderungen> vom 1.9.2006)

4.4.1 Subventionsordnung

Die Subventionsordnung für die Stadt Innsbruck wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2005 erlassen.

(Quelle: http://www.innsbruck.at/io30/download/Dokumente/Content/Kultur/Richtlinien.pdf_vom_1.9.2006)

4.5 Subventionismus in der Stadt Klagenfurt

4.5.1 Subventionsordnung

Die Subventionsordnung der Stadt Klagenfurt wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 5.12.1984 idgF erlassen.

(Quelle: <http://www.klagenfurt.at/downloads/Subventionsordnung.pdf#search=%22subventionsbericht%22> vom 1.9.2006)

4.6 Subventionismus in der Gemeinde Seefeld

4.6.1 Subventionsvereinbarung

(Quelle: http://root.riskommunal.net/gemeinde/seefeld/gemeindeamt/download/Subventionsansuchen_Richtlinien.pdf_vom_1.9.2006)

4.7 Subventionismus im Land Niedersachsen

(Quelle: http://www.mf.niedersachsen.de/master/C25204_N10438_L20_D0_I617.html)

4.7.1 Subventionsbericht

Mit Blick auf die nach wie vor dramatische Haushaltslage des Landes stehen die Subventionen und Zuwendungen in Niedersachsen ständig auf dem Prüfstand. Wiederholt haben Landesregierung und Landtag daher in den zurück liegenden Jahren auch in gesetzlich begründete Leistungsbereiche eingegriffen und auf diese Weise spürbare Konsolidierungserfolge erzielt. Gleichwohl sind bei weitem nicht alle Zuwendungen verzichtbar, vielmehr wird es gerade im sozialen oder kulturellen Sektor auch in Zukunft dauerhaft staatlicher Mittel bedürfen. Die Landesregierung verfolgt dabei das Ziel, Verzichtbares zu streichen und Unverzichtbares möglichst kostengünstig zu organisieren.

So weit Private oder sonstige Dritte in der Lage sind, die Abwicklung von Förderprogrammen in mindestens gleicher Qualität und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, ist sie diesen zu übertragen. So wurden etwa die Finanzierung der Städtebausanierung und des Krankenhausbaus auf die Landestreuhandstelle verlagert, die Tier- und Flächenprämien der Agrarförderung bei der Landwirtschaftskammer zusammen gefasst und die Sportförderung dem Landessportbund anvertraut. Auch unter Einsatz von Beliehenen verfolgt die Landesregierung mithin das Ziel, den Staat auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren und damit dessen finanzielle Handlungsfähigkeit überhaupt erst wieder herzustellen.

Der vorliegende, insgesamt siebte Subventionsbericht ist der erste nach Umstellung auf einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Um die Lesbarkeit des Berichts weiter zu verbessern und seinen Gebrauchswert zu erhöhen, wird bei der Dokumentation der Zuwendungen und Subventionen die gleiche Systematik zugrunde gelegt wie bei der Darstellung in den jeweiligen Haushaltsplänen. Die Subventions- und Zuwendungstitel werden auf Basis eines einheitlichen Erläuterungsschemas, das bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs 2006 erstmals Anwendung gefunden hat, erläutert. Mit der vereinheitlichten Darstellung und der Erhöhung des Informationsgehaltes entspricht die Landesregierung den Vorgaben des Landtages und den Wünschen des Landesrechnungshofs. Um den Umfang des Subventionsberichts dabei in angemessenem Rahmen zu halten, wurde – wie bereits in früheren Berichten – in Anhang 3 auf die Erläuterung von Titeln mit Beträgen unter 50.000 € verzichtet.

(Quelle: http://www.mf.niedersachsen.de/master/C25204_N10438_L20_D0_I617.html vom 1.9.2006)

5 Zusammenfassung und Ausblick

In der Subventionstätigkeit ist zu respektieren, dass es einfach verschiedene Bedürfnisse der einzelnen Kunden gibt: Ein Universitätsprofessor, der ein Projekt starten will, hat andere Bedürfnisse als ein Tischler, der einen Betrieb übernimmt. Ein Softwarehaus hat andere Bedürfnisse als jemand aus der Tourismus Branche. Weiters geht es auch um die Art der Förderung; der eine möchte einen Zuschuss, der andere eine Garantie, der dritte eine Dienstleistung, der vierte Hilfe in der Patentverwertung. Deshalb brauche ich verschiedenste Förderungswege- und Mittel.

Die Tatsache, dass es viele Förderstellen gibt, macht noch nicht den Dschungel aus. Die Förderungsprogramme und Förderungsstellen addieren sich. Dann geht es weiter in die Bundesländer - es multipliziert sich mal neun. So hört es sich viel an. Aber das ist zu oberflächlich betrachtet, weil man z.B. in Wien keinen Anspruch auf eine niederösterreichische Förderung hat. Das Förderungswesen ist kompliziert, weil der Staat ein Problem sieht und versucht mit einem Förderungs-Programm zu lösen. Probleme sammeln sich, die Lösungsansätze sammeln sich, dadurch haben sie ein vielfältiges Förderungswesen - positiv formuliert - oder negativ - einen Dschungel.

Dieser Dschungel ist aber nicht undurchdringlich. Die Kritik an der "Subventionitis" durchzieht dabei die finanz- und wirtschaftspolitische Diskussion seit Jahrzehnten. Gegenwärtig wird die anhaltende Problematik der Subventionskritik besonders deutlich: Unter Verweis auf die bisherige Erfolglosigkeit von Subventionsabbau und -kontrolle wird die differenzierte Prüfung und analytisch fundierte Politikformulierung mehr oder minder aufgesteckt. Man orientiert sich an radikale Befreiungsschläge - etwa auf den Abbau nach der "Rasenmähermethode" - und erntet für solche scheinplausiblen Strategien oft noch öffentlichen Applaus. Einfache Rezepte durch adäquate Lösungen zu ersetzen ist die Aufgabe. Es geht nicht darum, welche Subventionen aus theoretischer Sicht "gut" oder "schlecht" sind, sondern darum, Mechanismen und Prozesse zu identifizieren, die helfen können, Ziele von Subventionen besser zu definieren und ihre Erfolge bzw. Misserfolge besser, d.h. transparenter und systematischer, zu erfassen und zu kontrollieren. Praktische Lösungen ergeben sich dabei vor allem aus der Analyse der Erfahrungen, die andere OECD-Staaten gemacht haben (USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Dänemark, Schweden, Schweiz). Diese Länder haben umfangreiche Reformmaßnahmen in Angriff genommen, wobei eine wirksame Subventionskontrolle im Rahmen des "New Public Management" im Zentrum steht. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der Subventionstransparenz, breitenwirksame Subventionsüberprüfungen nach Vorbild der Schweiz und systematische Tiefenevaluierungen nach britischem Muster.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftspolitik dürfen Subventionsprüfungen, die idR Verwendungsprüfungen sind, nicht nur mehr reine Verwendungsprüfungen bleiben, ob der Zweck und das Verhalten, der für die Hingabe der Subvention ausschlaggebend war, erreicht wurde. Sie müssen wie Beihilfenprüfungen gebarungsrelevante Inhalte, das Erreichen von Gemeinwohlinteressen, Zielerreichungsgrad und die Beeinflussung des Wettbewerbes zum Inhalt haben.

(Quelle: Raschauer (2003), Wirtschaftsrecht, 2.Auflage, Manz)